

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 86. Sitzung (21.05.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

№ 28b.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. Mai 1902.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Schwoerer.

## Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

### Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die im Monat Juni 1902 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc.

### Begründung.

Nach dem derzeitigen Stande der Budgetberathungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 30. April d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Ende Juni zu Stande kommt. Es ist daher die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf den Monat Juni erforderlich.